

Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für diakonisches Lernen im Rahmen des Religionsunterrichts und bei ehrenamtlichen Tätigkeiten außerhalb des Religionsunterrichts

Wenn „Diakonisches Lernen“ lehrplanbezogener Bestandteil des Religionsunterrichts (www.diakonisches-lernen.de/Lehrplan/) und teilnahmeverpflichtend für die Schülerinnen und Schüler ist, die den Religionsunterricht besuchen, besteht sowohl gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (da Schulveranstaltung, § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII) als auch Haftpflichtversicherungsschutz über die Schule, soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Entscheidend ist für eine Einordnung als Schulveranstaltung ist , dass die Veranstaltung in einem inneren Zusammenhang mit dem Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule steht und die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler unter organisatorischer Verantwortung und allgemeiner Aufsicht der Schule erfolgt.

Wollen die Kinder und Jugendlichen über die Schulveranstaltung hinaus ehrenamtlich in den besuchten Einrichtungen tätig werden -also außerhalb des Unterrichts, unentgeltlich und freiwillig- besteht ebenfalls gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach den einschlägigen Vorschriften (direkter Hin- und Rückweg, kein grob fahrlässiges Verhalten usw.). Schäden durch Ehrenamtliche gegenüber Dritten sind –bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen- grundsätzlich von der Haftpflichtversicherung der jeweiligen Einrichtung mit umfasst.

Cornelia Preu-Use, Rechtsreferentin, DW Bayern